



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. November 2024

**Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2024**

**Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Rechtsgrundlage einer Umdeutung des Votums eines Ausschusses durch die nachträgliche Änderung im Status eines Beschlussvorschlages**

**Vorlagen-Nr.: VIII/2024/00504**

**TOP: 12.1**

**Antwort der Verwaltung:**

**Aufgrund welcher Rechtsgrundlage oder Anhand welcher exemplarischen höhergerichtlichen Entscheidung meint die Stadtverwaltung, dass es rechtskonform sei, hier nachträglich ein als Vorberatung abgegebenes Votum des Ausschusses in eine letztinstanzliche rechtsverbindliche Entscheidung umdeuten zu können obwohl die Mitglieder des Ausschusses zum Zeitpunkt der Abstimmung die entsprechende Willenserklärung in Unkenntnis dieser Rechtsfolge abgaben?**

Die Verwaltung hat bereits in der Stadtratssitzung vom 30.10.2024 auf mündliche Nachfrage ausgeführt, dass die in der Beschlussvorlage vorgeschlagene Beratungsfolge fehlerhaft nicht an die geänderte Wertgrenze für den Vergabeausschuss angepasst worden war. Mit Beschluss vom 28.08.2024, Vorlagen-Nr.: VIII/2024/00048, hat der Stadtrat im Rahmen der Neufassung der Hauptsatzung die Wertgrenze, bis zu der der Vergabeausschuss abschließend über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entscheidet, von 250.000,- EUR auf 500.000,- EUR erhöht (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 Hauptsatzung). Die Neufassung der Hauptsatzung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 13.09.2024 bekannt gemacht worden und am 14.09.2024 in Kraft getreten.

Die Festlegung der erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte, insbesondere der zu beteiligenden städtischen Gremien, erfolgt für Vergabeentscheidungen frühzeitig im Vorfeld und sah entsprechend der bis zur Neufassung der Hauptsatzung geltenden Wertgrenze die (vorberatende) Beschlussfassung im Vergabeausschuss und letztendliche Entscheidung durch den Stadtrat vor. Dementsprechend wurde bei der fast gleichzeitig mit Inkrafttreten der Hauptsatzung erstellten Beschlussvorlage noch diese Beratungsfolge vorgeschlagen.

Für die Entscheidung über die Vergabe des Nachtrages mit einer maximalen Bruttosumme von 424.000,- EUR war jedoch ab dem Inkrafttreten der Hauptsatzung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 ausdrücklich der Vergabeausschuss abschließend zuständig. Dieses städtische Recht ist allgemeingültig und zu beachten. Es kann nicht mittels einer in einer Beschlussvorlage fehlerhaft vorgesehenen Beratungsfolge abgeändert werden.

Sofern die Mitglieder des Vergabeausschusses im Rahmen ihrer Beschlussfassung über die Vergabe des Nachtrages möglicherweise davon ausgegangen sind, dass sie lediglich ein vorberatendes Votum und keine abschließende Entscheidung getroffen haben, handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum. Die Vergabeausschussmitglieder haben bei der Beschlussfassung objektiv das erklärt, was sie subjektiv erklären wollten, nämlich ihre Entscheidung – Ja, Nein oder Enthaltung – zur Vergabe des Nachtrages. Damit entsprach



der

Inhalt der abgegebenen Erklärung den Vorstellungen der abstimmenden Vergabeausschussmitglieder. Dass sie eventuell im Glauben abstimmten, dass der Stadtrat noch einen weiteren Beschluss über die Vergabe treffen wird, hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Beschlusses.

Der Stadtrat hatte darüber hinaus auch die Möglichkeit, einen Beschluss in dieser Angelegenheit zu treffen. Gemäß § 46 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse beschließender Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Aufgrund der (fehlerhaft) vorgesehenen Beratungsfolge stand die Beschlussvorlage auf der (vorläufigen) Tagesordnung der Stadtratssitzung am 30.10.2024. In Umsetzung der geltenden Wertgrenze für die betreffende Vergabeentscheidung wies der Stadtratsvorsitzende bei Feststellung der Tagesordnung auf die Zuständigkeit des Vergabeausschusses für die Nachtragsentscheidung hin und schlug unter Berücksichtigung des bereits vom Vergabeausschusses getroffenen Beschlusses die Absetzung des Tagesordnungspunktes vor. Da es keinen Widerspruch hierzu aus den Reihen des Stadtrates gab, wurde der Tagesordnungspunkt abgesetzt. Der Stadtrat hat also von der Möglichkeit, die Angelegenheit an sich zu ziehen, keinen Gebrauch gemacht.

Damit verbleibt es bei dem wirksam gefassten, abschließenden Beschluss des Vergabeausschusses, der mittlerweile auch vollzogen wurde.

Oberbürgermeister